



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren
„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“**

1.

Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ (Eintragsfrist vom 03. Juli bis 16. Juli 2014) der Stadt Burgau

wird am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014**

während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, 1. Stock (Zimmer-Nr. 13) sowie bei Bedarf barrierefrei im Erdgeschoss (Zimmer-Nr. 1)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3.

Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
- b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13. Juni bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, 1. Stock (Zi-Nr. 13) sowie bei Bedarf barrierefrei im Erdgeschoss (Zi-Nr. 1)

eingelegt werden.

4.

Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5.

Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6.

Der Eintragungsschein kann bis zum 16. Juli 2014, 16:00 Uhr²⁾

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, 1. Stock (Zimmer-Nr. 13) sowie bei Bedarf barrierefrei im Erdgeschoss (Zimmer-Nr. 1)

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 16:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9.

Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Burgau, 23. Mai 2014

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister